**Vereinbarung zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und innerkirch­licher Bestimmung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“)**

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde {Name} (Kirchengemeinde)

und

{Bezeichnung} (Nutzer)

wird vereinbart: Grundlage für die Nutzung des {Gemeindehaus/Gemeindezentrum} für die Durchführung der {Art der Veranstaltung} ist die Nutzungsvereinbarung/der Mietvertrag vom {Datum} und die Hausordnung, die der Kirchengemeinderat am {Datum} aufstellte. Zur Sicherstellung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 („Coronavirus“) hat der Kirchengemeinderat folgendes Infektionsschutzkonzept[[1]](#footnote-1) aufgestellt, das zwischen den Vertragspartnern als vereinbart gilt[[2]](#footnote-2):

Gliederungspunkte für ein Infektionsschutzkonzept

1. Der Nutzer hat eine Person zu benennen, die in besonderer Weise auf die Einhaltung sämt­licher vertraglicher und öffentlich-rechtlicher und innerkirchlicher Bestimmungen achtet (Beauftragter für das Infektionsschutzkonzept). Sie dient als Ansprechpartner der Kirchengemeinde und ist im Rahmen der eingeräumten zulässigen Nutzung berechtigt und verpflichtet, das Hausrecht wahrzunehmen. Sie hat Personen, die das {Gemeindehaus/Gemeindezentrum} unberechtigt betreten oder die gegen das nachfolgende Infektionsschutzkonzept wiederholt verstoßen, unverzüglich zu bitten, das Gebäude zu verlassen.
2. Ausgehend von einem Mindestabstand von 1,5 Metern[[3]](#footnote-3) um einen Sitzplatz im {Bezeichnung des Raumes} im evangelischen {Gemeindehauses/Gemeindezentrum} wird eine Höchstzahl von {Zahl} Personen festgesetzt. Es obliegt dem Nutzer, die Bestuhlung in Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister des {Gemeindehauses/Gemeindezentrums} so zu gestalten, dass der vorgenannte Mindestabstand eingehalten wird.
3. Auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung der Räume vor, während und nach der jeweiligen Nutzung ist zu achten.[[4]](#footnote-4)
4. Um eine Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten zu ermöglichen, haben sich die Personen, die das {Gemeindehaus/Gemeindezentrum} im Rahmen der vorgenannten Veranstaltung nut­zen, in eine Liste einzutragen. Deren Vollständigkeit hat der Beauftragte für das Infektionsschutzkonzept zu bestätigen; sie ist der Kirchengemeinde auszuhändigen, verschlossen aufzubewahren und drei Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.
5. Zugang und Ausgang sind so zu organisieren, dass auch dabei der vorgenannte Sicherheits­abstand eingehalten wird. Es ist sicherzustellen, dass keine Person das {Gemeindehau­ses/Gemeindezentrums} unberechtigt betritt. Die vorgesehenen Maßnahmen sind gegenüber der Kirchengemeinde vor Beginn der Nutzung offenzulegen.
6. Am Eingang des Gemeindehauses/Gemeindezentrums ist durch den Nutzer Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen. Auf die Notwendigkeit, die Hände unmittelbar nach dem Betreten des Gemeindehauses/Gemeindezentrums zu desinfizieren, ist im Zusammen­hang mit der Einladung zur geplanten Veranstaltung und durch einen deutlich sichtbaren Aus­hang hinzuweisen. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist durch den Beauftragten für das Infektionsschutzkonzept oder eine von ihm benannte Person zu überwachen.
7. Türen, Tische, Stühle und andere Kontaktflächen werden vor und nach der Veranstaltung des­infiziert. Dies gilt auch für die sanitären Einrichtungen, die durch die Teilnehmerinnen oder Teil­nehmer der Veranstaltung des Nutzers in Anspruch genommen werden. Die Durchführung dieser Maßnahmen sind der Kirchengemeinde gegenüber schriftlich zu bestätigen. Dabei ist die Art, der Hersteller und der Markenname des verwendeten Desinfektionsmittels zu benennen.

Datum Unterschrift Kirchengemeinde

Datum Unterschrift Nutzer

1. Das Infektionsschutzkonzept sollte sich an den Empfehlungen des Kultusministeriums für Schulen orientieren: <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf> [↑](#footnote-ref-1)
2. Schutzkonzepte, die öffentliche Einrichtungen (Nutzer) zugrunde zu legen haben, haben Vorrang und sind daher der Kirchengemeinde vorzulegen [↑](#footnote-ref-2)
3. Empfohlen wird angesichts wissenschaftlicher Erkenntnisse auch hier ein Abstand von 2 Metern. [↑](#footnote-ref-3)
4. Dies gilt insbesondere, nachdem es Anzeichen dafür gibt, dass die Übertragung vermehrt und insbesondere über die Luft erfolgt, bzw. erfolgen kann: <https://www.dghm.org/aktuelle-wissenschaftliche-publikationen-zu-corona/> [↑](#footnote-ref-4)